Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU Fraktion im Erfurter Stadtrat Herrn Jörg Kallenbach Fischmarkt 1 99084 Frfurt

DS 1671/14 - Bebauungsplan STO600; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 1 oder 2 GeschO - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kallenbach,

Erfurt,

auf Ihre Fragen zum weiteren Vorgehen mit dem Bebauungsplan STO600 "Walter-Rein-Straße" möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wann wird der Bebauungsplan STO 600 erneut Beratungsgegenstand des Erfurter Stadtrates?

Die Entscheidung des Stadtrates zur DS 1040/12, welche die Billigung des Entwurfes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes STO600 "Walter-Rein-Straße" beinhaltet, wurde durch den Stadtrat bis zu einer Entscheidung zum Umgang mit der Reitanlage an dem Standort Sackgasse 19c ausgesetzt.

Der Reit- und Therapiehof hat im Ortsteil Stotternheim eine andere Fläche gefunden, auf der er sich jetzt entwickeln kann. Damit ist die planungsrechtliche Sicherung der an der Walter- Rein-Straße gelegenen Flächen für einen Reit- und Therapiehof entbehrlich.

Die bisher durch den Reit- und Therapiehof genutzten Grundstücke sind nunmehr einer Überplanung durch einen Bebauungsplan für eine andere Nutzung zugänglich. Vor einer erneuten Vorlage zur Billigung des Entwurfes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes STO600 "Walter - Rein-Straße" sollte der Stadtrat zunächst einen Beschluss zur grundsätzlichen Richtungsbestimmung im Umgang mit der Fläche fassen.

Für den Fall, dass der Stadtrat beschließt, die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet (WA) zu entwickeln, kann durch die Verwaltung dem Stadtrat kurzfristig der Entwurf des Bebauungsplanes STO600 "Walter-Rein- Straße", redaktionell überarbeitet und aktualisiert, zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Seite 1 von 2

Recyclingpapier

2. Ist geplant, dass die zum Hof ausgerichteten Grundstückauffahrten auf dem Flurstück 19/12 an ihre eigentlichen Stellen zurück verlegt werden oder dass der Zugang über den Hof öffentlich gewidmet wird?

Für den Um- und Ausbau der auf dem Flurstück 19/12 befindlichen Scheune als Wohngebäude liegt eine Baugenehmigung vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde auch die Erschließungssituation geklärt. Das Baugrundstück 19/12 ist über die bestehende rückwärtige Zufahrt in der Walter-Rein-Straße (zwischen den Flurstücken 19/9 und 19/10) erschlossen, die Erschließung des Grundstücks ist somit gesichert.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages, der durch die Eigentümer des Grundstücks 19/12 zur Bebauungsplanung STO 600 "Walter-Rein-Straße" mit der Stadt Erfurt geschlossen wurde, haben diese als Vertragspartner der Stadt folgende Verpflichtung übernommen: Die Zufahrt entsprechend der Baugenehmigung (zwischen den Flurstücken 19/9 und 19/10) von der Walter-Rein-Straße aus ist mit der Herstellung der inneren Erschließung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes STO600 aufzugeben und das Baugrundstück ist von der Hofseite aus zu erschließen.

Im Falle der Nichtumsetzung des Bebauungsplanes gilt ungeachtet dessen die erteilte Baugenehmigung inklusive der darin enthaltenden Nebenbestimmungen weiter fort. D.h., eine Erschließung kann bis auf Weiteres über die bestehende rückwärtige Anbindung von der Walter-Rein-Straße erfolgen. Eine Zwangsführung über den Hof ist nicht angeordnet. Eine öffentliche Widmung des Flurstückes 19/6 ist nicht vorgesehen.

3. Welche Maßnahmen werden für die Übergangszeit bis zur Umsetzung des Bebauungsplanes STO 600 seitens der Stadtverwaltung geplant, um die Gefährdung von Personen entsprechend der oben benannten Ausführungen (Schulweg, Gebäudesicherung, Beleuchtung etc.) zu vermeiden und um der Regenwasserproblematik in den Griff zu bekommen?

Bei dem Flurstück 19/6, der Flur 1, Gemarkung Stotternheim, handelt es sich nicht um eine öffentlich gewidmete Fläche. Die anliegenden Wege sind somit auch kein Bestandteil des Schulwegeplanes für die Grundschule.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein